

## Hinweise zur Gebührensatzung Straßenreinigung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich darf auf die Einstufung/Durchführbarkeit der Straßenreinigung der Ullrich – von Hutten-Straße im Namen der Anwohner eingehen.

In der noch gültigen Satzung (01.122018) wird die Huttenstraße in die Klasse 1, Straßenkategorie B, Tarif 2 eingeordnet und entsprechend den Anwohnern in Rechnung gestellt (Reinigungsklasse 1 bedeutet wöchentliche Reinigung).

Meine in der Vergangenheit mehrfach gegebenen Hinweise, dass seit Jahren zu keiner Zeit gereinigt wird und insbesondere die Westseite (Michelsbach) einen sehr hohen Verschmutzungsgrad aufweist und die Sinkkästen kein Wasser mehr aufnehmen, führte im Frühjahr zu einer Ortsbegehung mit BM Ihling.

In dieser Ortsbegehung bestätigte Herr BM meine Hinweise und veranlasste eine einmalige Reinigung sowohl der Ost- als auch der Westseite, als auch die dringend notwendige Spülung der Straßeneinläufe.

Es stellte sich dabei auch heraus, dass eine Reinigung aufgrund der in dieser Einbahnstraße parkenden Autos eine maschinelle Reinigung technisch nicht möglich ist (Besen des Fahrzeuges kann nicht ausgefahren werden).

Die erneute Einstufung der Huttenstraße (Ostseite) in die Klasse 1 bedeutet erneut wöchentliche Reinigung, obgleich dies nachweislich technisch nicht möglich ist, die Anwohner aber trotzdem finanziell dafür aufkommen müssen.

Ein Parkverbot auf der Westseite, wie zur gleichen Zeit in den umliegenden Straßen (DO von 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr) zu veranlassen, ist nicht zu vertreten, da im gesamten Bereich nur in die Lippoldstraße oder auf den Parkplatz an der Aßmannhalle ausgewichen werden kann, die die Kapazität für den gesamten Bereich (BMW-Viertel) nicht leisten können.

So ist über eine alternative Reinigungszeit außer donnerstags zu befinden.

Da eine Reinigung auf der Ostseite technisch nur bei einem Parkverbot auf der Westseite in einer bestimmten Zeit möglich ist, stellt sich die Frage, warum dann nicht auch auf der Westseite gereinigt wird?

Es ist zusammenzufassen, dass eine finanzielle Beteiligung der Anwohner bei nicht wöchentlicher Reinigung nicht mehr, wie in den vergangenen Jahren, erfolgen kann.

Es ist zu garantieren, dass bei Einstufung in die Klasse 1 auch die wöchentliche Reinigung erfolgt. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Mal im Jahr die Westseite gereinigt und die Straßeneinläufe einmal gespült werden.

Ich bitte Sie, hier eine einvernehmliche Lösung zu finden.

MfG Gisela Rexrodt